

AGB

§1 Geltung der AGB

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (folgend AGB) regeln jegliche Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma Marvin Heimann Veranstaltungstechnik (folgend auch Vermieter genannt) und deren Kunden (Auftraggeber, Mieter etc., folgend „Kunde“). Insbesondere jede Form von Mietvertrag.
- (2) Die Dienstleistungen (Vermietung, Lieferung, Beratung, Bedienung, sonstige Leistungen) der Firma Marvin Heimann Veranstaltungstechnik erfolgen ausschließlich aufgrund der folgenden AGB. Die AGB gelten mit Angebotsannahme, spätestens jedoch nach Annahme der Mietsache oder der Teilerbringung von Leistungen als angenommen.
- (3) Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und einer schriftlichen Bestätigung durch Marvin Heimann Veranstaltungstechnik

§2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Die Angebote von Marvin Heimann Veranstaltungstechnik sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Der Vertragsabschluss wird durch die Auftragsbestätigung in Schriftform von Marvin Heimann Veranstaltungstechnik festgelegt und ist nach Bestätigung durch den Kunden – spätestens aber 14 Tage nach Zugang der Auftragsbestätigung – bindend. Die Bestätigung durch den Kunden kann auch vor Zugang der Auftragsbestätigung erfolgen, sofern diese nicht maßgeblich oder nur in vereinbarten Punkten vom vorherigen Angebot abweicht.
- (2) Ein Mietvertrag kommt spätestens mit Annahme der Mietsachen durch den Kunden zustande. Die Grundlage für jeden Mietvertrag mit Marvin Heimann Veranstaltungstechnik bilden diese AGB.

§3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise sind, wenn nicht anders angegeben, Endpreise. Gemäß §19 UStG (Kleinunternehmerstatus) erheben wir keine Mehrwertsteuer und weisen diese folglich auch nicht aus.
- (2) Die Rechnungsstellung von Marvin Heimann Veranstaltungstechnik erfolgt Wahlweise bei Beginn oder Beendigung des Auftrags. Die Zahlung ist sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzüge fällig. Marvin Heimann Veranstaltungstechnik ist es freigestellt, Abschlagszahlungen oder Vorkasse zu verlangen.
- (3) Mietpreise richten sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag oder vorherigen Absprachen. Sollte nichts abweichendes vereinbart sein, gelten die Mietpreise für einen Zeitraum von 24h ab vereinbartem Abholungs- oder Lieferungstermin.
- (4) Die Firma Marvin Heimann Veranstaltungstechnik kann bei Abschluss des Mietvertrages oder spätestens bei Übergabe der Mietsachen eine Vorauszahlung in Höhe des zu erwartenden Endpreises verlangen.
- (5) Alle Preisangaben stehen unter dem Vorbehalt von Fehlern oder Preisänderungen, die vorher nicht angekündigt werden müssen.
- (6) Grundlage der Mietpreisberechtigung ist Lieferung oder Abholung ab Lager in Aachen. Transportkosten gehen zu Lasten des Kunden.

- (7) Zusätzliche Leistungen, die bei Vertragsabschluss noch nicht einbezogen werden konnten, werden gesondert berechnet und sind sofort nach Rechnungserhalt vom Kunden ohne Abzug zu zahlen.
- (8) Rechnungen der Firma Marvin Heimann Veranstaltungstechnik gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird.

§4 Miet- und Leistungszeit

- (1) Die Mietzeit wird nach Einsatztagen berechnet, wobei ein Einsatztag erst nach 24 Stunden beendet ist. Angefangene Tage zählen voll, sofern die Rückgabe der Mietsachen nicht anders vereinbart ist.
- (2) Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Firma Marvin Heimann Veranstaltungstechnik die Erbringung der vertraglich festgelegten Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch Krankheit, nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw. auch wenn sie bei Lieferanten der Firma Marvin Heimann Veranstaltungstechnik oder deren Unterlieferanten eintreten -, hat die Firma Marvin Heimann Veranstaltungstechnik auch bei Verbindlichkeiten, vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Firma Marvin Heimann Veranstaltungstechnik, diese um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Sofern sich die Firma Marvin Heimann Veranstaltungstechnik wegen Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Terminen in Verzug befindet, ist ein Schadensersatzanspruch des Kunden ausgeschlossen, sofern die Verzögerung nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Firma Marvin Heimann Veranstaltungstechnik beruht. Hiervon ausgenommen sind Verzögerungen oder Fehler, die durch einen von Marvin Heimann Veranstaltungstechnik beauftragten Dienstleister verursacht wurden.
- (4) Marvin Heimann Veranstaltungstechnik ist zur Erbringung von Teilleistungen jederzeit berechtigt.

§5 Gefahrenübergang

- (1) Der Gefahrenübergang tritt ab Entgegennahme der Mietsachen durch den Mieter ein.

§6 Gewährleistung

- (1) Im Falle eines Mietvertrages überlässt die Firma Marvin Heimann Veranstaltungstechnik bei Mietbeginn dem Mieter nur technisch einwandfreie Mietsachen nebst Zubehör zum Gebrauch. Der Mieter bestätigt bei Übernahme den ordnungsmäßigen Zustand nach einer entsprechenden Überprüfung. Damit ist kein Ausschluss der Gewährleistungsrechte verbunden, sondern es wird lediglich eine Beweislastregelung getroffen, die dem Mieter dem Mieter den Nachweis eines Mangels offen lässt.
- (2) Von der Gewährleistung ausgenommen sind Leuchtmittel, Eingriffe an Gegenständen und Verschleißartikel. Erkennbare Mängel müssen bei Entgegennahme, verborgene Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich angezeigt werden. Bei berechtigter und fristgerechter Anzeige von Mängeln erhält der Kunde nach Wahl der Firma Marvin Heimann Veranstaltungstechnik Nachbesserung, Umtausch oder Warengutschrift. Ein weitergehender

Schadenersatz ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§7 Allgemeine Haftungsbeschränkungen

- (1) Schadenersatzansprüche des Kunden aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Firma Marvin Heimann Veranstaltungstechnik. Ausgenommen sind Vertragsverletzungen durch Beauftragte der Firma Marvin Heimann Veranstaltungstechnik oder deren Erfüllungsgehilfen.

§8 sonstige Mietbedingungen

- (1) Dem Vermieter ist vor Übergabe der Mietsachen ein gültiger Lichtbildausweis vorzulegen.
- (2) Die Firma Marvin Heimann Veranstaltungstechnik ist berechtigt, eine Mietkaution bis zur Höhe von 3 Tagesmieten zu verlangen. Diese wird bei einwandfreier Rückgabe der Mietsachen zu 100% erstattet. Die Kautions darf zwecks Verrechnung mit Forderungen vom Vermieter einbehalten werden.
- (3) Bei entstehenden Schäden, Entwendung oder Verlust einer oder mehrerer Mietsachen während der Mietzeit hat der Mieter in jedem Falle die Firma Marvin Heimann Veranstaltungstechnik zu verständigen. Für Schäden, Entwendung und Verlust der Mietsache/n haftet der Mieter persönlich. Ausgeschlossen sind Schäden, die durch natürlich Verschleiß hervorgerufen worden sind. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schadensnebenkosten (Sachverständigenkosten, Wertminderung, Mietausfallkosten usw.)
- (4) Der Mieter ist verpflichtet, das allgemein mit der jeweiligen Mietsache verbundene Risiko ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern. Der Abschluss der Versicherung ist Marvin Heimann Veranstaltungstechnik auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Eine Versicherung der Mietsache/n durch Marvin Heimann Veranstaltungstechnik ist gegen Aufpreis nach schriftlicher Vereinbarung möglich.
- (6) Kann der Mieter die Mietsache/n nicht zum vereinbarten Zeitpunkt übernehmen, weil sie durch höhere Gewalt oder andere Umstände, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, nicht einsatzfähig sind, so übernimmt Marvin Heimann Veranstaltungstechnik keine Haftung.
- (7) Verzichtet der Mieter bei Rückgabe der Mietsache/n auf die Mitwirkung bei der Bestandsaufnahme, so erkennt er die von Marvin Heimann Veranstaltungstechnik erstellte Bestandsaufnahme an.
- (8) Mit der Rücknahme der Mietsache/n bestätigt Marvin Heimann Veranstaltungstechnik nicht, dass diese vollständig und Mängelfrei übergeben worden sind. Der Vermieter behält sich eine eingehende Prüfung innerhalb von 5 Werktagen vor.
- (9) Kommt der Mieter seiner Verpflichtung zur pünktlichen Rückgabe der Mietsache/n nicht nach, so hat er den aus dem Mietvertrag bekannten Mietpreis pro angefangene 24h, die über die vereinbarte Mietzeit hinaus gehen, zu zahlen. Kann der Nachmieter aufgrund der verspäteten Rückgabe die Mietsache/n nicht wie vereinbart übernehmen, trägt der Mieter den durch ihn verschuldeten Schaden.
Der Mieter zahlt auch bei teilweise verspäteter Rückgabe den aus dem Mietvertrag bekannten Mietpreis pro angefangene 24h für die fehlende Technik. Sollte diese auf dem Mietvertrag nicht einzeln vermerkt sein, so legt Marvin Heimann Veranstaltungstechnik einen angemessenen Mietpreis fest.
- (10) Sollten Einzelne Mietsachen fehlen, die zum Betrieb anderer Mietsachen unentbehrlich sind, so zahlt der Mieter für die verspätete Rückgabe der Gesamten Mietsachen.

§9 Rücktritt / Kündigung

- (1) Der Kunde hat das Recht, nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen einen Auftrag schriftlich zu kündigen. Die Kündigung / Stornierung bedarf der Schriftform.
- (2) Es wird im Falle der Stornierung ein Schadenersatz in Höhe der gesamten Vergütung vereinbart. Im Falle einer frühzeitigen Stornierung betragen die Schadenersatzforderungen wie folgt:
bis 14 Tage vor Miet-/Dienstleistungsbeginn: 30% der Gesamtvergütung
bis 7 Tage vor Miet-/Dienstleistungsbeginn: 50% der Gesamtvergütung
bis 2 Tage vor Miet-/Dienstleistungsbeginn: 80% der Gesamtvergütung
- (3) Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei der Firma Marvin Heimann Veranstaltungstechnik maßgeblich. Die Kündigung / Rücktritt vom Vertrag bedarf der Schriftform.
- (4) Der Vertrag kann von Marvin Heimann Veranstaltungstechnik ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtert haben, wenn einer Mieter die Mietsachen vertragswidrig gebraucht, wenn ein Kunde mit Zahlungen in Verzug gerät oder wenn höhere Gewalt eintritt, die die Leistungserbringung unmöglich macht.

§10 Einstellung einer Leistung

- (1) Marvin Heimann Veranstaltungstechnik ist berechtigt, eine Leistung einzustellen, wenn Personen oder Material gefährdet sind. Hierzu zählen z.B. eine nicht der Versammlungsstättenverordnung entsprechende Raumsituation oder Bühne, ein unzureichender Witterungsschutz bei Open-Air Veranstaltungen oder eine Schädigung von Personen oder Beschädigung von Material durch Gäste oder sonstige Personen des Kunden. Weiterhin sind Schäden, die durch Gäste des Kunden entstehen, von diesem zu tragen.
- (2) Ein Nichteinhalten der vertraglichen Abmachungen seitens des Kunden berechtigt Marvin Heimann Veranstaltungstechnik ebenso zur Einstellung einer laufenden Dienstleistung.
- (3) Im Falle einer Leistungseinstellung bleibt der Anspruch auf die Gegenleistung bestehen.

§11 Mietwirkungspflichten und Verantwortlichkeit

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, alle Informationen und Materialien über Art und Umfang des Auftrages, welche relevant für dessen Ausführung und die Erbringung der Leistungen sind, der Firma Marvin Heimann Veranstaltungstechnik kostenfrei und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für Vorschriften, Grundrisse, Medien, Informationen über Art von Medien, Vorhandensein von Bauhilfsmitteln und Stromanschlüssen, Be- und Entlademöglichkeiten, Art / Ort / Größe / Zeitrahmen / Programm der Veranstaltung und evtl. Budgetvorgaben.
- (2) Der Kunde hat für eine problemlose Durchfahrts und Anlieferungsmöglichkeit für das jeweilige Transportmittel zu sorgen. Ebenso sind für die Vertragsdauer die entsprechenden Parkmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Alle anfallenden Kosten, auch wenn sie unverlangt von Marvin Heimann Veranstaltungstechnik ausgelegt werden, trägt der Kunde.
- (3) Bei Dienstleistungsverträgen ist die Verpflegung des Marvin Heimann Veranstaltungstechnik – Personals und beauftragten Dienstleistern (DJs, Künstler, Aufbauhelfer...) sicherzustellen. Andernfalls wird eine Verpflegungspauschale in Höhe von 20,00€ pro Person pro Tag dem Kunden in Rechnung gestellt.

- (4) Pauschal Vereinbarte Tagessätze verstehen sich für einen Zeitraum von 10 Stunden. Darüber hinaus anfallende Überstunden vom Personal oder durch Marvin Heimann Veranstaltungstechnik beauftragten Dienstleistern werden zum Stundensatz in Rechnung gestellt.
- (5) Der Kunde / Auftraggeber hat während des gesamten Zeitraumes des Auf-/Abbaus und des Produktionszeitraumes die Überwachung und Sicherung des Materials und Personals sicherzustellen. Dies gilt auch für nutzungsfreie Zeiten – insbesondere Nachts. Marvin Heimann Veranstaltungstechnik übernimmt die Überwachung ausdrücklich nicht.
- (6) Der Kunde stellt einen kompetenten, weisungsbefugten Ansprechpartner für die Dauer des Gesamten Projektes.
- (7) Verletzt der Kunde schuldhaft seine Mitwirkungspflichten, ist Marvin Heimann Veranstaltungstechnik dazu berechtigt, hierdurch entstandenen Schaden oder Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt seinerseits vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden in genannter Höhe nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist.

§12 Genehmigungen / gesetzliche Bestimmungen

- (1) Die Einholung der notwendigen und gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Konzessionen, Gema-Anmeldungen, Bauabnahmen etc. sowie die Übernahme von deren Kosten liegen nicht im Verantwortungsbereich der Firma Marvin Heimann Veranstaltungstechnik sondern obliegen dem Kunden.
- (2) Der Kunde sorgt für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften. Die Firma Marvin Heimann Veranstaltungstechnik weist darauf hin, dass der Betreiber einer Versammlungsstätte gemäß der Versammlungsstättenverordnung einen entsprechend qualifizierten Verantwortlichen zu beauftragen hat. Dieser wird nicht automatisch durch die Firma Marvin Heimann Veranstaltungstechnik gestellt, auch nicht, wenn die Firma Marvin Heimann Veranstaltungstechnik Servicepersonal einsetzt.

§13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Marvin Heimann Veranstaltungstechnik und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland
- (2) Gerichtsstand ist Aachen
- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Marvin Heimann Veranstaltungstechnik
Rottstr. 1
52068 Aachen
www.Millennium-Events.de

Tel.: 0241 / 4121 7382